

Änderungen der Satzung für die Vertreterversammlung 2015

Synoptischer Vergleich zur aktuellen Fassung der Satzung. Änderungen und Ergänzungen sind jeweils in der rechten Spalte hervorgehoben. Nicht erwähnte Paragraphen sowie nicht erwähnte Absätze bleiben unverändert.

(Paragraphen ohne Angaben sind solche der Satzung der Berliner Volksbank eG)

TOP 9	Aktuelle Fassung der Satzung Stand Dezember 2014	Änderungsvorschlag Vertreterversammlung 2015
III. Organe der Genossenschaft A. Der Vorstand		
TOP 9.1	§ 16 Aufgaben und Pflichten des Vorstands (2) Der Vorstand ist insbesondere verpflichtet, a) ... b) eine Geschäftsordnung im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat aufzustellen, die der einstimmigen Beschlussfassung im Vorstand bedarf und von allen Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist; c) ...	§ 16 Aufgaben und Pflichten des Vorstands (2) Der Vorstand ist insbesondere verpflichtet, a) ... b) eine vom Aufsichtsrat nach Anhörung des Vorstandes erlassene Geschäftsordnung für den Vorstand , in der auch die Verteilung der Geschäfte innerhalb des Vorstands geregelt wird, zu beachten ; c) ...
TOP 9.1	§ 19 Willensbildung (2) Der Vorstand ist, soweit nicht anderslautende zwingende gesetzliche Regelungen bestehen, beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt. Die vom Vorstand aufzustellende Geschäftsordnung kann darüber hinaus vorsehen, dass Beschlussfassungen der Teilnahme bestimmter Vorstandsmitglieder oder die Einstimmigkeit bedürfen. ...	§ 19 Willensbildung (2) Der Vorstand ist, soweit nicht anderslautende zwingende gesetzliche Regelungen bestehen, beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt. Die vom Aufsichtsrat aufzustellende Geschäftsordnung kann darüber hinaus vorsehen, dass Beschlussfassungen der Teilnahme bestimmter Vorstandsmitglieder oder der Einstimmigkeit bedürfen.

TOP 9	Aktuelle Fassung der Satzung Stand Dezember 2014	Änderungsvorschlag Vertreterversammlung 2015
III. Organe der Genossenschaft B. Der Aufsichtsrat		
TOP 9.2	§ 24 Zusammensetzung und Wahl des Aufsichtsrats ... (5) ... Personen, die das 68. Lebensjahr vollendet haben, können nicht in den Aufsichtsrat gewählt werden.	§ 24 Zusammensetzung und Wahl des Aufsichtsrats ... (5) ... Personen, die das 70. Lebensjahr vollendet haben, können nicht in den Aufsichtsrat gewählt werden.

TOP 9	Aktuelle Fassung der Satzung Stand Dezember 2014	Änderungsvorschlag Vertreterversammlung 2015
III. Organe der Genossenschaft C. Die Vertreterversammlung		
TOP 9.3	§ 31 Wahlturnus und Zahl der Vertreter (1) Die Wahl zur Vertreterversammlung findet alle vier Jahre statt. Für je 200 Mitglieder ist nach Maßgabe der gemäß § 33 Abs. 2 aufzustellenden Wahlordnung ein Vertreter zu wählen. ...	§ 31 Wahlturnus und Zahl der Vertreter (1) Die Wahl zur Vertreterversammlung findet alle vier Jahre statt. Für je 400 Mitglieder ist nach Maßgabe der gemäß § 33 Abs. 2 aufzustellenden Wahlordnung ein Vertreter zu wählen. ...
Wahlordnung zur Vertreterversammlung (Listenwahl) der Berliner Volksbank eG		
TOP 9.3	§ 1 Wahlturnus, Zahl der Vertreter (1) Gemäß § 31 der Satzung findet die Wahl zur Vertreterversammlung alle vier Jahre statt. Für je 200 Mitglieder ist ein Vertreter zu wählen; maßgeblich ist die Zahl der Mitglieder, die am Schluss des der Wahl vorhergegangenen Geschäftsjahres in der Genossenschaft verbleiben. ...	§ 1 Wahlturnus, Zahl der Vertreter (1) Gemäß § 31 der Satzung findet die Wahl zur Vertreterversammlung alle vier Jahre statt. Für je 400 Mitglieder ist ein Vertreter zu wählen; maßgeblich ist die Zahl der Mitglieder, die am Schluss des der Wahl vorhergegangenen Geschäftsjahres in der Genossenschaft verbleiben. ...